

Labor- bzw. Werkstattordnung für die Labore und Werkstätten der PBSA an der FH Düsseldorf



Allgemein gilt: Mit Praktika/praktischen Arbeiten in Laboratorien/Werkstätten darf erst begonnen werden, wenn die Gefährdungsbeurteilung für den betreffenden Bereich und für die verwendeten Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Gefahrstoffe etc. vorliegt (verantwortlich: Führungskräfte/Lehrende, Werkstattleitung usw.).

Zielsetzung: Diese Labor-/Werkstattordnung hat das Ziel, Verletzungen und Gesundheitsschädigungen vorzubeugen.

1. Die Laboratorien/Werkstätten sind der PBSA zugeordnet und dienen deren Aufgaben. Mit dem Betreten dieser Räume wird die Labor-/Werkstattordnung anerkannt.

Die Verantwortlichen sind verpflichtet, Studierende, die gegen diese Labor-/Werkstattordnung verstoßen, nach Verwarnung, von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Praktikum/den betreffenden praktischen Arbeiten auszuschließen.

Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung ist mitzuführen und ggf. vorzuzeigen.

2. Die Hausordnung/Hausanordnungen (ggf. auch solche, die erst nach In-Kraft-Setzung dieser Werkstattordnung herausgegeben werden) der Fachhochschule Düsseldorf, das Rauchverbot, das Verbot der Einnahme von Speisen und Getränken (letzteres in Räumen mit Gefahrstoffen), der Benutzung von Fahrzeugen (z.B. Inline-Skates, Roller), der zweckentfremdeten Benutzung von Einrichtungsgegenständen, Geräten, Maschinen, elektrischen Einrichtungen etc., Hinweise zum Umweltschutz, die Entsorgungsrichtlinie und **die Brandschutzordnung sind zu beachten, Flucht- und Rettungswege freizuhalten**, Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt oder auf andere Art und Weise festgestellt werden.



Die Unfallverhütungsvorschriften, die speziellen Regelungen und Betriebsanweisungen für den Umgang mit Maschinen und Geräten sowie mit Gefahrstoffen sind zu beachten.

Fußböden müssen stets freigehalten werden und auch innerhalb der Räume dürfen die Fluchtwege nicht eingengt werden oder Stellen entstehen, an denen erhöhte Anstoßgefahr besteht (wie z.B. durch das Aufstellen von etwa kniehohen Couchtischen unmittelbar neben solchen Durchgangswegen). Stolperstellen z.B. durch Materialien, Werkzeuge oder lose auf dem Boden liegende Kabel usw. müssen unbedingt stets vermieden werden.



Konstruktionen oder Veränderungen an elektrischen Gegenständen wie z.B. von/an Lampen und Leuchten im Hochvoltbereich dürfen ausschließlich von Elektrofachkräften (bzw. von Ihnen dazu schriftlich ermächtigten Personen) durchgeführt werden. Genauso wenig dürfen z.B. ausrangierte Elektrogeräte ohne vorherige Kontrolle (und ggf. Wieder-Instandsetzen) durch eine Elektrofachkraft benutzt werden (--> Verbot von elektrischen Basteleien!). Lampen dürfen nicht sicherheitswidrig abgedeckt werden (Brandgefahr); es ist ein ausreichender Abstand zu brennbaren Stoffen erforderlich (gemäß Kennzeichnung auf der Leuchte).



Teppichmesser u.a. Werkzeuge etc. mit Verletzungspotenzial sind mit höchster Vorsicht zu benutzen, z.B. sind die Klingen solcher Werkzeuge sofort nach Benutzung wieder einzufahren oder auf andere geeignete Weise zu sichern.

3. Voraussetzung für die Benutzung der Laboratorien und Werkstätten ist die Teilnahme an einer **Sicherheitsunterweisung**, sowie in die vorherige Unterweisung in die Werkstattordnung und in die Benutzung der Geräte und Maschinen und ggf. in den Umgang mit Gefahrstoffen (soweit wie jeweils betroffen), die jeweils durch Unterschrift bestätigt werden muss.

Die Teilnehmenden bestätigen dabei durch ihre Unterschrift, dass sie die Inhalte der Unterweisung sowohl sprachlich als auch inhaltlich verstanden haben und sie versichern, dass sie sich die sicherheitstechnischen Vorgaben vor Beginn der jeweiligen Arbeit bzw. Besuch der jeweiligen Veranstaltung (Seminar etc.) bewusst machen und im Zweifelsfall vor Beginn derselben nachschauen bzw. nachfragen.

4. Die Lagerung von Platten, Tafeln etc. aus festeren Materialien wie z.B. Holz, Pressspan usw., die eine Größe von ca. 1 * 1 m überschreiten, darf nur in gesicherter Form erfolgen. (vgl. BGI 725 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Schreinereien/ Tischlereien, Kapitel 6 Lagern und Transportieren).

5. Bei Arbeiten mit elektrischen Maschinen muss sichergestellt werden, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt.
Desweiteren bei Arbeiten mit hohem Gefährdungspotential: keine Alleinarbeit.

6. Die Maschinen und Werkzeuge sind sorgfältig zu handhaben und zu pflegen. Abnutzungen, Mängel, Beschädigungen und Verluste sind sofort mitzuteilen.

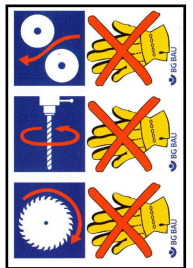
7. Für Personen- und Sachschäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen entstehen, haftet der/ die Schädigende im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

8. Für die **Ordnung** und **Sauberkeit** ihres/seines Arbeitsplatzes und der von ihr/ ihm benutzten Werkstatteinrichtungen und Geräte sorgt jede/jeder Benutzer/in **selbst**.

9. In den Werkstätten ist festes Schuhwerk zu tragen. Bei bestimmten Arbeiten müssen PSA (Persönliche Schutzartikel) getragen bzw. folgende Sicherheitsvorgaben eingehalten werden:

9a) Schutzbrille mit Seitenschutz und oberer Augenbrauendeckung (Brillenträger: Überbrille (Korbbrille) über der eigenen Brille:

- beim Umgang mit Chemikalien aller Art (z.B. Umfüllen in andere Behältnisse)
- beim Umgang mit flüssigen Stickstoff



9b) Schutzhandschuhe:

- in der Metallographie beim Ätzen (Gummihandschuhe)
- beim Umgang mit flüssigen Stickstoff

9c) Sicherheitsschuhe bzw. mindestens geschlossenes, festes, trittsicheres, rutschfestes Schuhwerk

- Der Zutritt mit Flip Flops, offenen Sandalen etc. ist verboten!

9d) Beim Umgang mit rotierenden Maschinen:

- darf nur eng anliegende Kleidung getragen werden
- Schmuck, z.B. Ringe, Ketten, Armbänder und Uhren sind abzulegen
- lange Haare sind zusammen zu binden und gegen Kontakt mit den Maschinen zu sichern
- Handschuhe dürfen bei Dreharbeiten nicht getragen werden

10. Gashähne sind bei Nichtgebrauch des Gases sofort schließen; insbesondere sind bei Dienstschluss die Gashähne auf korrekte Absperrung zu überprüfen.

11. Sämtliche Arbeitsmittel (z.B. Werkzeuge, elektrische Geräte, Anlagen, Maschinen, Leitern) Gasanschlüsse, Armaturen etc. müssen immer vor Gebrauch – mindestens via Sichtkontrolle – auf mögliche Schadhaftheit überprüft werden. Z.B. korrodierte Kabel, lose Stecker, schadhafte oder poröse Schläuche dürfen nicht mehr benutzt werden. Absperrrichtungen, Notausschalter, Sicherheitseinrichtungen müssen mindestens vor Beginn des Praktikums auf Funktionalität, leichte Erreichbarkeit, ausreichende Ausschilderung überprüft werden. Überprüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

12. Räume mit der Aufschrift: **Unbefugten ist der Zutritt untersagt!** dürfen nur von Befugten betreten werden. Betriebsfremde, die in diesen Räumen z.B. Reparaturarbeiten durchführen wollen, müssen sich diesbezüglich **vorher** mit den verantwortlichen Personen absprechen.

13. Diese Labor-/Werkstattordnung wurde durch die Dekanin/den Dekan der PBSA in Kraft gesetzt. Sie ist in allen Laboratorien/Werkstätten und Arbeitsräumen des Fachbereichs gut sichtbar ausgehängt und via Intranet zur Verfügung gestellt.